

**Kurztitel**

Studienförderungsgesetz 1992

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 4

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1999

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2005

**Text****Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose**

§ 4. (1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.